



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zu den Verfahren 1 BvR 2868/15 und 1 BvR 2886/15 gegen das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz; 1 BvR 2887/15 gegen das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe; 1 BvR 354/16 gegen die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Freiburg

Gegenstand der Stellungnahme sind vier Verfassungsbeschwerden, die sich gleichermaßen gegen die Zulässigkeit der sogenannten Bettensteuer richten. Zahlreiche Städte – insbesondere touristisch attraktive Gemeinden – erheben inzwischen eine entsprechende Steuer. Wodurch die Abgabe für das Hotelgewerbe an Brisanz gewinnt, denn die Einziehung und Abführung der Abgabe obliegt den Beherbergungsbetrieben, die neben dem bürokratischen Aufwand ggf. auch die Diskussion mit ihren Gästen über die zusätzlichen Kosten zu führen haben.

Aufgrund der umfangreichen Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten möchten wir uns in unserer Stellungnahme ergänzend zum praktischen Vollzug der Bettensteuer äußern und konkret anhand der drei im Streit stehenden Statuten die Gleichartigkeit zur Umsatzsteuer herausarbeiten. Aus unserer Sicht liegt ein Vollzugsdefizit vor, weil nicht in hinreichendem Maße zwischen privaten (steuerbelasteten) Übernachtungen und beruflichen (steuerunbelasteten) Übernachtungen unterschieden wird. Zudem wird nicht sichergestellt, dass Beherbergungsbetriebe, die neue Vertriebswege wie Internetplattformen nutzen, als Schuldner der Bettensteuer herangezogen werden. Erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel bestehen auch hinsichtlich Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG, da die vorliegende Satzung und die Gesetzestexte eine Gleichartigkeit zur bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuer aufweisen.

A. Sachverhalte

Die Beschwerdeführer betreiben in Hamburg, Bremen und Freiburg jeweils Hotels. Sie wenden sich gegen die Heranziehung zu Übernachtungsabgaben, die auf Grundlage örtlicher Gesetze bzw. Satzungen erhoben werden. In den Verfahren 1 BvR 2868/15 und 2886/15 halten die Beschwerdeführer das seit Januar 2013 in Hamburg geltende Kultur- und Tourismustaxengesetz in mehrfacher Hinsicht für verfassungswidrig. Dort wird die Steuer gestaffelt nach dem Zimmerpreis erhoben. Die Steuer beträgt pro Übernachtungsgast und Tag zwischen 0,50 Euro und 4 Euro. Sie erhöht sich bei Übernachtungspreisen von mehr als 200 Euro um 1 Euro je angefangener 50 Euro Nettoentgelt. Ausgenommen sind Übernachtungen, die für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Übernachtenden zwingend erforderlich sind. In dem Verfahren 1 BvR 2887/15 wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Erhebung einer Tourismusabgabe in Bremen. Hier betrug der Steuersatz für Übernachtungen zunächst pauschal zwischen 1 Euro und 3 Euro je nach Hotelklassifikation

(„Sterne“). Seit Juli 2018 beträgt die Steuer 5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Ferner wurde eine Regelung über Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Ausgenommen sind auch hier Übernachtungen, die zwangsläufig mit einer Berufs- oder Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit verbunden sind. Bei mehr als sieben zusammenhängenden Übernachtungen in demselben Beherbergungsbetrieb entfällt die Steuer. In der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 354/16 geht es schließlich um die Satzung der Stadt Freiburg. Hier beträgt die Übernachtungssteuer seit dem 1. Januar 2014 5 Prozent. Nicht besteuert werden Übernachtungen, die ausschließlich betrieblichen Zwecken dienen.

B. Rechtliche Würdigung

Die Ausgangsentscheidungen des Bundesfinanzhofs sowie des Bundesverwaltungsgerichts können aus unserer Sicht nicht überzeugen. So ist die hinreichende Abgrenzung zur Umsatzsteuer zumindest zweifelhaft. Zudem liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor, soweit nicht in hinreichendem Maße zwischen privaten Übernachtungen und beruflichen Übernachtungen unterschieden wird. Ein entsprechendes Vollzugsdefizit ergibt sich auch daraus, dass nicht hinreichend sichergestellt ist, dass alle Beherbergungsbetriebe zur Bettensteuer herangezogen werden.

I. Verstoß gegen Art. 105 Abs. 2a GG

Die Länder haben gemäß Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG die Befugnis, örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern zu erheben, solange und soweit bundesgesetzlich geregelte Steuern nicht gleichartig sind. Dabei haben die Länder diese Befugnis über ihre Kommunalabgabengesetze weitgehend auf die Gemeinden übertragen, die sich diese Kompetenz verschiedentlich zu Nutze machen, z. B. als Hunde- oder Pferdesteuer, zunehmend auch in Form der hier in Rede stehenden Bettensteuer. In Übereinstimmung mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 2015 (9 BN 7.15) geht auch der Bundesfinanzhof in den hier vorliegenden Verfahren davon aus, dass es sich bei den Übernachtungsabgaben um örtliche Aufwandsteuern handelt. Insoweit kommt den Gemeinden grundsätzlich das Recht zu, eine solche Steuer zu erheben, die aber einer bundesgesetzlich geregelten Steuer nicht gleichartig sein darf, denn Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG verbietet eine Doppelbelastung derselben Steuerquelle (BVerwG – 9 CN 1/11 m.w.N.).

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine kommunale Aufwandsteuer einer Bundessteuer nicht gleichartig, wenn sie die Merkmale der bundesgesetzlich geregelten Steuer nicht erfüllt. Dazu sind der Steuergegenstand, der Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik und die wirtschaftlichen Auswirkungen zu vergleichen. Insbesondere ist darauf abzustellen, ob die eine Steuer dieselbe Quelle wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ausschöpft wie die andere. Die Gleichartigkeit kann nicht durch geringfügige Unterschiede, etwa in der Formulierung, vermieden werden. Denn Ziel der Vorschrift ist, den Gemeinden das Steuerfindungsrecht zu erhalten, zugleich aber auszuschließen, dass Gemeinden eine Bundessteuer kopieren und damit der Steuerpflichtige aus demselben Grund mehrfach steuerlich belastet wird.

Vorliegend kommt eine Gleichartigkeit der Bettensteuer mit der Umsatzsteuer in Betracht. Sie weisen ein hohes Maß an Übereinstimmungen auf. So handelt es sich bei beiden um indirekte Steuern, da der tatsächlich belastete Übernachtungsgast und der steuerschuldende Beherbergungsbetrieb nicht identisch sind. Zudem knüpfen beide an den identischen Verkehrsvorgang –

nämlich die Vermietung eines Hotelzimmers/Unterkunft – an, Bemessungsgrundlage beider Steuern sind das Nettoentgelt, belastet wird der Übernachtungsgast, der die Steuer wirtschaftlich trägt, da die Hotels diese durch einen höheren Zimmerpreis oder gesondert ausgewiesen an die Gäste überwälzen. Auch beim Erhebungsverfahren gleichen sich beide Steuern (siehe nachstehende Tabelle): So ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes sowohl Schuldner der Bettensteuer als auch der Umsatzsteuer. Anmeldungen sind vierteljährlich auf amtlichen Vordrucken/Datensatz abzugeben, die Steuer ist jeweils selbst zu berechnen, Rechnungen sind mehrere Jahre aufzubewahren, die Steuer ist jeweils ca. Mitte des Monats fällig und bei beiden Steuern behalten sich die Behörden Kontrollmöglichkeiten (sogenannte Steuernachschau) vor.

Merkmal	Bettensteuer-Satzung / Gesetze			Umsatzsteuer-gesetz
	Freiburg	Bremen	Hamburg	
Steuergegenstand	Überlassung eines Zimmers/Unterkunft (§ 2 Abs. 1)	Überlassung eines Zimmers/Unterkunft (§ 1 Abs. 2)	Überlassung eines Zimmers/Unterkunft (§ 1 Abs. 1)	Überlassung eines Zimmers/Unterkunft (§ 1)
Steuermaßstab	Entgelt (§ 3 Abs. 1)	Übernachtung (§ 2 und § 3)	Entgelt (§ 1 Abs. 2)	Entgelt (§ 10 Abs. 1)
wirtschaftliche Auswirkungen	Überwälzung auf Gast möglich	Überwälzung auf Gast möglich	Überwälzung auf Gast möglich	Überwälzung auf Gast
Erhebungstechnik				
Steuersatz	5 % (§ 4)	5 % seit Juli 2018; zuvor Festbetrag nach Hotelkategorie (§ 3)	Festbetrag nach Entgelthöhe (§ 3)	7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 11)
Steuerschuldner	Beherbergungsbetrieb (§ 6)	Beherbergungsbetrieb (§ 4)	Beherbergungsbetrieb (§ 4)	Beherbergungsunternehmer (§ 13a Abs. 1 Nr. 1)
Steuerverfahren	vierteljährliche Steueranmeldung auf amtlichem Vordruck (§ 7)	vierteljährliche Steueranmeldung auf amtlichem Vordruck (§ 6 Abs. 2)	vierteljährliche Steueranmeldung auf amtlichem Vordruck (§ 6 Abs. 2 und Abs. 3)	vierteljährliche Steueranmeldung nach amtlichem Datensatz (§ 18 Abs. 1, 2) (bei Existenzgründern oder nach Wahl monatliche Anmeldung)
Wirkung der Steueranmeldung	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 7 Abs. 1)	-	-	Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO)
Fälligkeit	am 15 Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraum oder 1 Monat nach Steuerbescheid (§ 8)	am 15 Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums (§ 6 Abs. 2) oder ein Monat nach Steuerfestsetzung (§ 6 Abs. 4)	am 15 Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraum (§ 5 Abs. 2) oder ein Monat nach Steuerfestsetzung (§ 6 Abs. 4)	am 10 Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraum (§ 18 Abs. 1) oder einen Monat nach Steuerbescheid (§ 18 Abs. 4)

Aufbewahrungspflicht von Rechnungen/Belegen	4 Jahre (§ 7 Abs. 3)	4 Jahre (§ 7 Abs. 1)	4 Jahre (§ 7)	10 Jahre (§ 14b Abs. 1)
Kontrollmöglichkeiten	Steueraufsicht und Außenprüfung (§ 10)	Prüfungsrecht (§ 8)	Steuernachschaue (§ 8)	Umsatzsteuer-Nachschaue (§ 27b)
Ahndungsmöglichkeit bei Verstößen	Ordnungswidrigkeiten (§ 12)	Ordnungswidrigkeiten, seit Juli 2018 (§ 12)	Bußgeldvorschrift (§ 10)	Ordnungswidrigkeiten/Bußgeldvorschrift (§ 26a)

Besonders augenscheinlich wird die Parallele zur Umsatzsteuer in den Kommunen, wo die Steuer nicht gestaffelt nach Festbeträgen ermittelt, sondern prozentual abgerechnet wird, wie hier im Fall der Kultur- und Tourismusabgabe von Freiburg und Bremen. Dabei liegt der Steuersatz von 5 Prozent nur sehr knapp unter dem Niveau der Bundessteuer von 7 Prozent. Letztlich ist die Abgabe damit geeignet, den seit Januar 2010 geltenden ermäßigten Umsatzsteuersatz in § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG zu relativieren und damit das vom Bundesgesetzgeber gesteckte Ziel – Impulse für den Wirtschaftsaufschwung zu setzen – zu konterkarieren (Wachstumsbeschleunigungsgesetz BT-Drs. 17/15, S. 1; vgl. auch *Ody*, NwZ 2012, 1407 (1413)). Aus unserer Sicht sind Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik und die wirtschaftlichen Auswirkungen damit gleichartig.

Damit bleibt in einem zweiten Schritt eine Gesamtbetrachtung durchzuführen, um der besonderen Funktion des Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG gerecht zu werden. Danach soll den Gemeinden das Steuerfindungsrecht erhalten bleiben, aber gleichzeitig eine Steuer, die auf örtlicher Ebene Bundessteuern gleichkommt, ausgeschlossen sein. Die von den Vorinstanzen aufgezeigten Unterschiede fallen auch bei einer Gesamtschau nicht ins Gewicht. Insbesondere der Rückgriff auf die Erhebungsform der Umsatzsteuer, die als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ausgestaltet ist, während die Kultur- und Tourismusabgabe eine einphasige Aufwandsteuer ist, macht im Fall der Bettensteuer keinen Unterschied. Ziel des Allphasen-Netto-Prinzips ist, dass auf unterschiedlichen Produktionsstufen zwischen den Unternehmen keine Umsatzsteuer anfällt, sondern nur der Endverbraucher belastet wird. Dies wird im Fall der Kultur- und Tourismusabgabe aber ebenfalls erreicht. Denn nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Juli 2012 (9 CN 7/11) darf für Übernachtungen, die mit der Berufs- und Gewerbeausübung oder einer freiberuflichen Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind, keine Bettensteuer erhoben werden. Im Ergebnis hat die Nichterhebung der Steuer dieselbe Wirkung wie ein Vorsteuervergütungsverfahren, nach beiden Varianten soll ein geschäftlich Reisender nicht mit Betten- und Umsatzsteuer belastet werden.

Auch Abweichungen im Detail, etwa die Kleinunternehmerregelung im Umsatzsteuergesetz oder die Ausnahme, wonach Minderjährige z. B. in Bremen von der Bettensteuer befreit sind, zeigen kein anderes Ergebnis. Vielmehr offenbaren die vermeintlichen Unterschiede weitere Parallelen. So gibt es auch im Umsatzsteuergesetz zahlreiche Steuerbefreiungsvorschriften für Kinder- und Jugendliche (z. B. § 4 Nr. 23, 24, 25 UStG), und bei der häufig angesprochenen Kleinunternehmerregelung zeigen sich Zusammenhänge zur Hamburgischen Kultur- und Tourismusabgabe. Nach § 3 HambKTTG wird dort für Übernachtungen mit einem Nettoentgelt bis zu 10 Euro keine Abgabe fällig. Dabei handelt sich sowohl bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung als auch bei der genannten Regelung in Hamburg nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze

(Nichterhebungsgrenze). Ziel ist gleichermaßen, bei unbedeutenden Sachverhalten den Steuer-
aufwand zu vermeiden.

Nach alledem sind verfassungsrechtliche Zweifel an den hier streitgegenständlichen Kultur- und
Tourismusabgaben berechtigt. Insbesondere in den Kommunen, wo sich die Bettensteuersatz –
wie die Umsatzsteuer – proportional zum Umsatz verhält.

II. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Der sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergebende Grundsatz der Lastengleichheit erfordert im Steuerrecht,
dass ein Steuergesetz Steuerschuldner rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet. Wird die
Belastungsgleichheit prinzipiell verfehlt, kann dies die Verfassungswidrigkeit nach sich ziehen
(BVerfG vom 9. März 2004 – 2 BvL 17/02). Bloße Vollzugsmängel genügen dementsprechend nicht,
vielmehr muss ein Widerspruch zwischen dem normativen Befehl und der Durchsetzung dieses
Befehls vorliegen. Strukturelle Vollzugsdefizite liegen hier in mehrfacher Hinsicht vor. Zum einen
liegt die Abgrenzung zwischen geschäftlich und privaten Übernachtungen oft im Ermessen des
Betrachters, zum anderen können in einer namhaften Anzahl Geschäftsreisende mit der Auf-
wandsteuer belastet werden, wenn die Gemeinden kein Erstattungsverfahren für den Gast anbie-
ten. Erschwerend kommt hinzu, dass Onlineplattformen häufig nicht mit den Behörden zusam-
menarbeiten und dementsprechend keine Angaben über Gästedaten und Anbieter vorliegen, die
eine Prüfung der Bettensteuer ermöglichen.

1. Abgrenzung geschäftliche und private Übernachtungen

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsge-
richts sei Anknüpfungspunkt der Aufwandsteuer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie äußert
sich in der Einkommens- und Vermögensverwendung. Dies ist bei Übernachtungen, die beruflich
zwingend notwendig sind, nicht erfüllt. Derartige Übernachtungen dienen nicht der Einkommens-
verwendung, sondern der Einkommenserzielung. Anders als private und touristisch motivierte
Übernachtungen dürfen sie deshalb nicht der Aufwandsbesteuerung unterliegen (BewG vom 11.
Juli 2012 – 9 CN 1/11). Entsprechend dieser Vorgabe sehen die im Streit stehenden Satzungen/Bet-
tensteuergesetze jeweils vor, dass keine Steuer anfällt, wenn für die Übernachtung zwingende
(Hamburg), zwangsläufige (Bremen) oder ausschließliche (Freiburg) Gründe vorliegen. Das ist vom
Gast glaubhaft zu machen. Dazu stellen die Gemeinden entsprechende Vordrucke zur Verfügung
(sog. Arbeitgeberbestätigungen und Eigenbestätigungen). Bei den Bestätigungen handelt es sich
um sehr kurze, meist auf eine DIN A4-Seite passende, Vordrucke. Üblicherweise werden die Be-
stätigungen für Geschäfts- und Dienstreisen vom Arbeitgeber oder selbst ohne eine großartige
Prüfung ausgestellt. Dabei liegt der Maßstab, was eine zwingende berufliche Übernachtung ist, oft
im Auge des Betrachters, wie folgende Praxisfälle illustrieren.

Bei Dienst- und Geschäftsreisen stehen vor allem die reisekostenrechtlichen Regeln im Sinne des
Einkommensteuergesetzes im Vordergrund. Danach können die Kosten für berufliche/betriebliche
Übernachtungen als Werbungskosten/Betriebsausgaben abgezogen (vgl. 9.7 LStR) oder steuer-
erfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Hierbei kommt es auf die berufliche Veranlassung an,
das Kriterium „zwingend“ ist hingegen im Einkommensteuerrecht nicht kennzeichnend (vgl. § 9

Abs. 1 Nr. 5a S. 1 EStG). Üblicherweise werden die Reisekostenstellen in den Unternehmen deshalb keine Sonderprüfung vornehmen, welche Übernachtung nur beruflich und welche zwingend beruflich bedingt ist und stattdessen die Arbeitgeberbescheinigung ausstellen. Es ist bei Massenfällen auch nicht zumutbar, als Arbeitgeber derartige Differenzierungen anzustellen. Somit können i.S.d. Bettensteuer auch Übernachtungen als Dienstreise deklariert werden, die zwar im Zusammenhang mit der Dienstreise entstanden und damit beruflich motiviert, aber nicht zwingend sind. Zu denken ist an Fälle, wo eine Anschlussübernachtung an den Geschäftstermin erfolgt, um erst am kommenden Tag zurückzufliegen/-zufahren, z. B. weil das Bahn- oder Flugticket an diesem Tag für den Arbeitgeber oder Geschäftsreisenden deutlich günstiger ist als die zusätzliche Übernachtung.

Teils sind auch subjektive Einschätzungen maßgeblich, um eine Übernachtung als beruflich bedingt anzusehen. Hier ist auf einen Fall zu verweisen, der dem Bundesfinanzhof vorliegt. Streitgegenständlich ist in diesem Verfahren die Frage, ob die Reisekosten für die begleitende Ehefrau zu einem Kongress Betriebsausgaben sind. Hier vertritt der Kläger die Auffassung, dass die Unterstützung der Ehefrau zur Kontaktpflege bereits beruflich veranlasst ist (BFH – VIII B 127/19). Erst nach einer Betriebsprüfung strich das Finanzamt die Betriebsausgaben für die Begleitperson. Auf den Fall der Bettensteuer bezogen, würde das Paar aus seiner subjektiven Rechtsauffassung heraus eine zwingende berufliche Übernachtung annehmen. Allerdings ist die Feststellung der ggf. irrigen Rechtsauffassung kaum möglich, denn anders als die Betriebsprüfungen durch die Finanzämter werden Bettensteuer-Nachschaun – soweit ersichtlich – nicht in nennenswertem Umfang durchgeführt. Die formale Tatsache, dass die Satzungen bzw. Gesetze Prüfmöglichkeiten vorsehen, genügt nicht, wenn diese nicht praktisch genutzt werden.

Umgekehrt werden zwingend berufliche Übernachtungen nicht anerkannt, dazu ein Praxisfall aus Köln. Hier nahm der Kläger an einem Vorbereitungslehrgang zur Steuerberaterprüfung teil. Da der Kläger einen weiten Anreiseweg hatte, übernachtete er jeweils vor dem Lehrgangstag in der Stadt Köln, um pünktlich zum Lehrgangsbeginn vor Ort zu sein. Dennoch lehnte die Stadt Köln den Erstattungsantrag des Steuerberateranwärters ab, denn der Lehrgang sei für die derzeitige Berufsausübung nicht zwingend, sondern auf eine zukünftige berufliche Tätigkeit ausgerichtet. Der Fall liegt nun dem Verwaltungsgericht Köln zur Beurteilung vor (24 K 8629/17). Hätte hingegen der Arbeitgeber eine Bescheinigung ausgestellt, weil er die Fortbildung für beruflich dringend erforderlich hielt, wäre es nicht zum Rechtsstreit und zur Zahlung der Bettensteuer gekommen. Damit hängt es von Zufälligkeiten und Auslegungsfragen im Einzelfall ab, ob Bettensteuer anfällt.

2. Fehlendes Erstattungsverfahren

Häufig kommt es in der Praxis vor, dass der beruflich Reisende den Nachweis über die betriebliche/berufliche Notwendigkeit der Übernachtung nicht direkt vorlegen kann, z. B. weil er keine Kenntnis von der Übernachtungsabgabe hatte oder den Beleg vergessen hat. Für diese Fälle sieht das Statut der Stadt Bremen ein Erstattungsverfahren vor. In Freiburg und Hamburg erfolgt hingegen keine Erstattung an den Gast. Liegt also bei Antritt der Beherbergung keine Bescheinigung vor, fällt die Bettensteuer auch bei beruflichen/betrieblichen Übernachtungen an. Dies widerspricht den Vorgaben der Rechtsprechung, wonach eine Aufwandsteuer nur die private Einkommens- und Vermögensverwendung als Ausdruck der persönlichen Leistungsfähigkeit betreffen darf.

3. Gleichmäßigkeit der Erhebung bei Onlineanbietern

Entscheidend für einen gleichmäßigen Steuervollzug ist, dass alle Beherbergungsbetriebe gleichermaßen zur Entrichtung der Abgabe herangezogen werden. Dies sollte bei Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Campingplätzen oder Großanbietern von Ferienwohnungen und -häusern möglich sein, da diese z. B. für steuerliche und gewerbliche Zwecke registriert sind. Daneben bestehen jedoch auch Konkurrenten, die Ferienwohnungen z. B. über Plattformen wie Airbnb, Wimdu oder 9Flats & Co. anbieten. Vielfach verweigern die Plattformbetreiber die Zusammenarbeit mit den Städten und geben keine Auskünfte über die Vermieter und deren Gäste. Bezeichnend ist der Rechtsstreit zwischen dem größten Anbieter Airbnb und der Stadt München zur Zweckentfremdungsabgabe. Das Gericht hatte Airbnb im Dezember 2018 dazu verurteilt, der Stadt München Auskunft über seine Gastgeber zu geben (Urteil vom 12. Dezember 2018 – M 9 K 18.4553). Mit Beschluss vom 20. August 2019 hat der 12. Senat des Bayrischen Verwaltungsgesichtshofs jedoch die Berufung von Airbnb gegen das Urteil des VG München zugelassen (12 ZB 19.333). Ergänzend hat der Senat der Landeshauptstadt empfohlen, den streitgegenständlichen Bescheid zur Zweckentfremdung aufzuheben, weil Auskunftersuchen auf den Einzelfall beschränkt sein müssen. Damit wird die Plattform voraussichtlich auch weiterhin keine flächendeckenden Daten zu Zweckentfremdungen vorlegen. Parallel werden sich die Plattformbetreiber auch weigern, dienliche Informationen zur Bettensteuer herauszugeben. Folglich werden Beherbergungsbetriebe, die registriert Übernachtungen anbieten, gegenüber unehrlichen Mitkonkurrenten benachteiligt, da diese von ihren Gästen die Aufwandsteuer ggf. nicht fordern und abführen werden.

C. Zusammenfassung

Die vorgelegte Satzung bzw. Gesetze sind geeignet, gegen Art. 105 Abs. 2a S. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG zu verstoßen. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die angegriffenen Statuten genügenden Abstand zur Umsatzsteuer aufweisen. Insbesondere dort, wo ein proportionaler Steuersatz für die Kultur- und Tourismusabgabe erhoben wird. Zudem ist keine hinreichende Abgrenzung zwischen zwingend beruflichen und privaten Übernachtungen gewährleistet. Dies liegt an den teils sehr unterschiedlich Auffassungen, was eine zwingende berufliche Übernachtung ist und den unzureichenden Kontrollen durch die Gemeinde.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
20. September 2019*